

Geschäftsordnung

des Vereins LEADER Heckengäu e.V.

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur „Satzung des Vereins LEADER Heckengäu e.V.“ die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der Vorstandschaft sowie die Aufgaben der Geschäftsstelle fest.

ERSTER ABSCHNITT

VORSTAND

I. Vorstand

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe i der Satzung entscheidet die Vorstandschaft über Anträge für förderfähige Projekte. Vertreter und Vertreterinnen der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessensgruppe verfügt über mehr als 49 % der Stimmrechte. Der Frauenanteil im Vorstand liegt bei mind. 33,33 %. Zum Zeitpunkt der Wahl muss mindestens ein Mitglied jünger als 40 Jahre alt sein.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Vorstandschaft jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieser sein Stimmrecht auf eine von ihm beauftragte Person, die derselben Gruppe angehört (öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner und Zivilgesellschaft), übertragen.
- (5) Im Ausnahmefall und auf vorherigen Antrag bei der Geschäftsstelle ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem/der Vorsitzenden bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der/die Vorsitzende.

In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

- (6) Eine Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte auf Grundlage der VwV LEADER darf nur getroffen werden, wenn weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessensgruppe über mehr als 49 % der Stimmrechte verfügt. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Bei Entscheidungen über Projektanträge kommen die im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.

II. Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Vorstandsmitglieder sind von den Beratungen und Entscheidungen über Anträge für förderfähige Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LEADER Aktionsgruppe (LAG) selbst Projektträger/Projektträgerin ist, stellt die Tatsache, dass die Vorstandschaft nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar.
- (4) Bei kommunalen Vertreter:innen (z.B. Bürgermeister:in, Landrat/Landrätin) oder anderen öffentlichen Vertreter:innen liegen keine Interessenkonflikte vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Vorstand über das Projekt teilnehmen.
- (5) Ist eine von einem Vorstandsmitglied vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Vorstand zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Entscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Entscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

III. Auswahlkriterien

- (1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass der Vorstandschaft nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften förderfähig sind.
- (2) Die Vorstandschaft entscheidet über jeden Projektantrag auf Grundlage der von ihm selbst, nach Maßgabe des REK, beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem je darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlagen zur Geschäftsordnung).
- (3) Jedes förderfähige Projekt muss der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Projekt alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (4) Die Förderwürdigkeit eines Projektes ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür jeweils festgelegte Mindestpunktzahl (siehe Anlagen zur GO gem. Abs.3) erreicht wird.
- (5) Die Geschäftsstelle kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.
- (6) LAG-eigene Projekten nach VwV LEADER werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Eine Begründung ist erforderlich.

IV. Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Projekt führen zu einem Ranking der Projekte. Die Projekte werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Für Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- (3) Die Projekte, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (4) Projekte, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (5) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung im Anwendungsbereich VwV LEADER wesentliche Änderungen eines Projekts, informieren die jeweils zuständigen Stellen die Geschäftsstelle über die Änderungen.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses der Vorstandschaft:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung, sofern diese über 15% liegt
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

- (6) Die von der Vorstandschaft ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (7) Nach Abschluss der Beschlussfassung informiert die Geschäftsstelle die Antragsteller, deren Projekte zur Beratung in der Auswahlsitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Im Einzelnen gilt folgendes Verfahren:
1. Die Antragsteller der Projekte im Anwendungsbereich VwV LEADER, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Projekte, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Projektes dennoch unmittelbar (spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang) bei der zuständigen Bewilligungsstelle, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe, zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“
 2. Die Antragsteller der Projekte im Anwendungsbereich VwV Förder-ILE, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, erhalten seitens der Geschäftsstelle die Bewilligung. In diesem Zusammenhang wird eine schriftliche Vereinbarung (privatrechtlicher Vertrag) geschlossen.
- (8) Alle Entscheidungen des Vorstandes, die Projektbewertung, das Ranking der Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Sitzungsleitenden unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte,) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Dafür sind – soweit verfügbar – einheitliche Formulare des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu verwenden, andernfalls von der Geschäftsstelle geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.
- (9) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicherzustellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung der Vorstandschaft sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

V. Aufruf und fristgemäße Einladung

(1) Mindestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Antragstellende über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.

Für Projekte im Anwendungsbereich der VwV LEADER enthält der Aufruf zusätzlich die folgenden Informationen:

- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können.
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.

(2) Jede Vorstandssitzung ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen.

Vorstandssitzungen, in denen über Anträge für förderfähige Projekte entschieden wird, sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einzuberufen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

ZWEITER ABSCHNITT **GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

VI. Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung an den Geschäftsführenden Vorstand.

Insbesondere sind dies:

- Leitung der Lokalen Aktionsgruppe
- Vertretung der Lokalen Aktionsgruppe nach außen
- Unterstützung von LEADER-Anliegen und –Projekten in der Region
- Anbahnung bzw. Unterstützung der überregionalen und transnationalen Kontakte und Projekte
- Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer

(2) Für seine Aufgaben kann er sich der Geschäftsstelle des Vereins bedienen.

DRITTER ABSCHNITT

GESCHÄFTSSTELLE

VII. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitern.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand bei seinen sich aus § 6 der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

Insbesondere sind dies:

- Aufbau und Betrieb der Geschäftsstelle
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
 - Buchführung des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
 - Einbeziehung der Akteure und regionalen Bevölkerung bei der Planung und der Umsetzung von Projekten, Maßnahmen und Initiativen.
- Dies gilt insbesondere für Aufgaben der täglichen Umsetzung und Vernetzung, Information und Motivation.

Im Rahmen der Umsetzung des Regionalbudgets nach VwV Förder-ILE werden die folgenden Aufgaben an die Geschäftsstelle übertragen:

- Erteilung der Bewilligung, Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (privatrechtlicher Vertrag) mit den Antragstellenden,
- Prüfung des Zahlungsantrags, Inaugenscheinnahme des Projekts, Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen,
- Auszahlung der Zuwendung an den Träger des Kleinprojekts,

VIII. Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführenden geleitet. Diesem obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

IX. Mitwirkung bei der Willensbildung

Die Geschäftsführung ist am Prozess der Willensbildung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beteiligen. Sie ist vor der Entscheidungsfindung formlos anzuhören.

X. Zuständigkeit für den Abschluss von Rechtsgeschäften

Zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften ist

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| bis zu einer Höhe von 1.500,00 € | der/die Geschäftsführende, |
| bis zu einer Höhe von 3.000,00 € | der/die Vorsitzende, |
| ab einer Höhe von mehr als 3.000,00 € | die geschäftsführende Vorstandschaft. |

VIRTTTER ABSCHNITT

DATENSCHUTZ

XI. Datenschutz

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Inhalte, insbesondere personenbezogene Daten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber unbefugten Dritten zu wahren. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Vorstandsmitglieder das Geheimhaltungsinteresse und den Datenschutz. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand besteht diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit fort.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen die personenbezogenen Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten.
- (3) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche oder elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Werden diese vertraulichen Dokumente für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt oder bei einem Ausscheiden aus dem Vorstand, sind diese zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

FÜNFTER ABSCHNITT

SCHLUSSEKTLÄRUNG

XII. Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses des Vorstands.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 26. April 2023 in Kraft.